Architektur- und Planungsauswahlverfahren



Ansuchen auf Zuerkennung einer Förderung Allgemeine Information

Ansuchen um Förderung von Wohnungsbau haben zur Voraussetzung, dass sie vom Gestaltungsbeirat beurteilt wurden oder ein Architektur- und Planungsauswahlverfahren durchgeführt wurde. Ab 37 Wohneinheiten (geförderte und nicht geförderte Wohnungen) ist ein Architekturund Planungsauswahlverfahren durchzuführen.

Empfangsstelle

Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Wohnungsförderung Landhausplatz 1, Haus 7A

3109 St. Pölten

Telefon: 02742/22133-0

E-Mail: wb.gestaltungsbeirat@noel.gv.at

Förderungswerber	
Firma *	
Ansprechperson	
Vorname *	
Familiannama *	
Advana	
Adresse	
Straße *	
Hausnummer * bi	s Stiege Tür
Postleitzahl *	Ort *
Vantalitalatan	
Kontaktdaten	
Telefon *	
E-Mail*	
Bauvorhaben	
Bauvornaben	
Bauort (Politische Gemeinde) *	
Postleitzahl *	Ortsgebiet *
Kurzname *	
Katastralgemeinde(-nummer) *	
Einlagezahl *	
Grundstücksnummer *	
Gesamtanzahl der Einheiten *	

Bauteile

	Bezeichnung	WE	RH	Ord.	Ge- schäf- te	WE Beglei- tetes Woh- nen	WE Barriere- freies Woh- nen	WE Junges Wohnen	Nicht ge- förderte Einheiten
I									
II									
III									
IV									
V									
VI									
VII									
VIII									

Beurteilungsgremium

Wir erklären, dass wir zum obe	en angeführten Bauvorhaben	n ein Architektur- und Planungsaus
wahlverfahren durchgeführt ha	ben.	

Datum der Entscheidung des Gremiums					
Teilnehmer des Beurteilungsgremiums					
Vertreter der Gemeinde *					
Vertreter des Bauträgers *					
Fachgutachter aus dem Gutachterkreis *					
Fachgutachter aus dem Gutachterkreis *					

Fachgutachter aus dem Gutachterkreis *

bzw.

Eingeladene Teilnehmer und Siegerprojekt

Eingeladene Teilnehmer mit Adresse	Davon haben abgegeben	Siegerprojekt

	40.00		
Zus	rım	mı	ınd
			-

Wir stimmen der elektronischen Kommunikation per E-Mail sowie der automationsunter-
stützten Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der aus dem Ansuchen und allfälliger
Beilagen ersichtlichen Daten zu.

Allgemeine Hinweise

Datenschutz

Allgemeine Informationen nach Artikel 13 DSGVO

Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter www.noe.gv.at/datenschutz abrufbar.

Baubeginn

Wir nehmen zur Kenntnis, dass mit den Bauarbeiten erst nach Annahme der Zusicherung bzw. Zustimmung der NÖ Landesregierung begonnen werden darf. Fundamentierungsarbeiten werden bereits als Baubeginn gewertet.

Rechtsanspruch

Wir nehmen zur Kenntnis, dass durch die Durchführung eines Gestaltungsbeirates eine Behandlung durch den Wohnbauförderungsbeirat nicht abgeleitet werden kann. Wir nehmen zur Kenntnis, dass auf die Zuerkennung einer Förderung KEIN RECHTSANSPRUCH besteht und dass im Falle, dass der Wohnbauförderungsbeirat 3 Jahre hindurch keine positive Begutachtung abgeben sollte, das gegenständliche Ansuchen als zurückgezogen gilt.

Datum, Unterschrift (satzungsmäßig – firmenmäßig – persönlich)